

TE Lvwg Erkenntnis 2018/5/3 VGW-041/066/2813/2017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2018

Entscheidungsdatum

03.05.2018

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ASVG §5 Abs1 Z2

ASVG §5 Abs2

ASVG §7 Z3 lita

ASVG §33 Abs1

ASVG §33 Abs2

ASVG §35 Abs1

ASVG §35 Abs3

ASVG §111 Abs1 Z1

ASVG §111 Abs2

VStG §5 Abs1

VStG §9 Abs1

VStG §44a lita

1. ASVG § 5 heute
2. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
3. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
4. ASVG § 5 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
7. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
9. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
10. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
11. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
12. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
13. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
14. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019

15. ASVG § 5 gültig von 19.03.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
16. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
17. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
18. ASVG § 5 gültig von 02.08.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
19. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
20. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
21. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
22. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
23. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
24. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
25. ASVG § 5 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
26. ASVG § 5 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
27. ASVG § 5 gültig von 01.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
28. ASVG § 5 gültig von 01.01.2016 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
29. ASVG § 5 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
30. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
31. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
32. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
33. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
34. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
35. ASVG § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
36. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
38. ASVG § 5 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
40. ASVG § 5 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
41. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
43. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
44. ASVG § 5 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
45. ASVG § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
46. ASVG § 5 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
47. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
48. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
49. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
50. ASVG § 5 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
51. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
52. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
53. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
54. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
55. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
56. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
57. ASVG § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
58. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
59. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
60. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
61. ASVG § 5 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
62. ASVG § 5 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
63. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999

66. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
68. ASVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
69. ASVG § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
70. ASVG § 5 gültig von 23.04.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
71. ASVG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 5 heute
2. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
3. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
4. ASVG § 5 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
7. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
9. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
10. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
11. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
12. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
13. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
14. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
15. ASVG § 5 gültig von 19.03.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
16. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
17. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
18. ASVG § 5 gültig von 02.08.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
19. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
20. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
21. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
22. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
23. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
24. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
25. ASVG § 5 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
26. ASVG § 5 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
27. ASVG § 5 gültig von 01.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
28. ASVG § 5 gültig von 01.01.2016 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
29. ASVG § 5 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
30. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
31. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
32. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
33. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
34. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
35. ASVG § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
36. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
38. ASVG § 5 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
40. ASVG § 5 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
41. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
43. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
44. ASVG § 5 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
45. ASVG § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007

46. ASVG § 5 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
47. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
48. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
49. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
50. ASVG § 5 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
51. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
52. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
53. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
54. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
55. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
56. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
57. ASVG § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
58. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
59. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
60. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
61. ASVG § 5 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
62. ASVG § 5 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
63. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
66. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
68. ASVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
69. ASVG § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
70. ASVG § 5 gültig von 23.04.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
71. ASVG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. ASVG § 7 heute
2. ASVG § 7 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2026
3. ASVG § 7 gültig von 01.01.2023 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
4. ASVG § 7 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
5. ASVG § 7 gültig von 04.12.2021 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 7 gültig von 04.12.2021 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 197/2021
7. ASVG § 7 gültig von 01.01.2020 bis 03.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 7 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2019
9. ASVG § 7 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
10. ASVG § 7 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2019
11. ASVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
12. ASVG § 7 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
13. ASVG § 7 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
14. ASVG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
15. ASVG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
16. ASVG § 7 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
17. ASVG § 7 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
18. ASVG § 7 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
19. ASVG § 7 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
20. ASVG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
21. ASVG § 7 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
22. ASVG § 7 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
23. ASVG § 7 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2004
24. ASVG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
25. ASVG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002

26. ASVG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
27. ASVG § 7 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
28. ASVG § 7 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
29. ASVG § 7 gültig von 01.07.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2000
30. ASVG § 7 gültig von 01.08.1999 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
31. ASVG § 7 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
32. ASVG § 7 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
33. ASVG § 7 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
34. ASVG § 7 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
35. ASVG § 7 gültig von 01.08.1996 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 33 heute
2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 33 heute
2. ASVG § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
4. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
5. ASVG § 33 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
6. ASVG § 33 gültig von 14.06.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
7. ASVG § 33 gültig von 01.01.2016 bis 13.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
8. ASVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
9. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 33 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004
11. ASVG § 33 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
12. ASVG § 33 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 35 heute
2. ASVG § 35 gültig ab 10.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
3. ASVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
4. ASVG § 35 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
5. ASVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
6. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
7. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
8. ASVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. ASVG § 35 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 35 heute
2. ASVG § 35 gültig ab 10.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
3. ASVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
4. ASVG § 35 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
5. ASVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
6. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
7. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005

8. ASVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

9. ASVG § 35 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 111 heute

2. ASVG § 111 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020

3. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

4. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015

5. ASVG § 111 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

6. ASVG § 111 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009

7. ASVG § 111 gültig von 01.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007

8. ASVG § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001

9. ASVG § 111 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995

1. ASVG § 111 heute

2. ASVG § 111 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020

3. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

4. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015

5. ASVG § 111 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015

6. ASVG § 111 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009

7. ASVG § 111 gültig von 01.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007

8. ASVG § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001

9. ASVG § 111 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995

1. VStG § 5 heute

2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

1. VStG § 9 heute

2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008

3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag Fischer über die Beschwerde des Herrn A. B. vom 16.02.2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 03.02.2017, ..., wegen Übertretung des § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) iVm § 33 Abs 1 ASVG zu Recht: Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag Fischer über die Beschwerde des Herrn A. B. vom 16.02.2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 03.02.2017, ..., wegen Übertretung des Paragraph 111, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, ASVG zu Recht:

I.römisch eins.

Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die Anlastung zu lauten hat: „Sie haben als unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit als zur Vertretung nach außen Berufener der B. KG mit dem Sitz in Wien, C.-weg, berechtigt zur Ausübung des Gewerbes „Taxi-Gewerbe, beschränkt auf die Verwendung von ... Personenkraftwagen“, zu verantworten, dass der nur in der Unfallversicherung pflichtzuversichernde Dienstnehmer Herr D. E., geb 1969, am 24.06.2015 bei der B. KG beschäftigt war, wobei er zum Zeitpunkt der Kontrolle am 24.06.2015 um 22.42 Uhr durch Organe der Finanzpolizei ..., in Wien, Taxistandplatz F., das Taxi mit dem behördlichen Kennzeichen W-...TX gelenkt hat, ohne dass er vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet worden war.“ Die verletzten Rechtsvorschriften lauten: § 111 Abs 1 Z 1 ASVG,

BGBI 189/1955 idF BGBI I 150/2009 iVm § 33 Abs 1 und Abs 2 ASVG, BGBI 189/1955 idF BGBI I 31/2007 iZm § 9 Abs 1 VStG. Die Strafnorm lautet § 111 Abs 2 erster Strafsatz ASVG, BGBI 189/1955 idF BGBI I 150/2009. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die Anlastung zu lauten hat: „Sie haben als unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit als zur Vertretung nach außen Berufener der B. KG mit dem Sitz in Wien, C.-weg, berechtigt zur Ausübung des Gewerbes „Taxi-Gewerbe, beschränkt auf die Verwendung von ... Personenkraftwagen“, zu verantworten, dass der nur in der Unfallversicherung pflichtzuversichernde Dienstnehmer Herr D. E., geb 1969, am 24.06.2015 bei der B. KG beschäftigt war, wobei er zum Zeitpunkt der Kontrolle am 24.06.2015 um 22.42 Uhr durch Organe der Finanzpolizei ..., in Wien, Taxistandplatz F., das Taxi mit dem behördlichen Kennzeichen W-...TX gelenkt hat, ohne dass er vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet worden war.“ Die verletzten Rechtsvorschriften lauten: Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG, Bundesgesetzblatt 189 aus 1955, in der Fassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, 150 aus 2009, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins und Absatz 2, ASVG, Bundesgesetzblatt 189 aus 1955, in der Fassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, 31 aus 2007, iZm Paragraph 9, Absatz eins, VStG. Die Strafnorm lautet Paragraph 111, Absatz 2, erster Strafsatz ASVG, Bundesgesetzblatt 189 aus 1955, in der Fassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, 150 aus 2009,.

II.römisch zwei.

Der Beschwerdeführer hat daher nach § 52 Abs 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 154,--, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe, zu bezahlen. Der Beschwerdeführer hat daher nach Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 154,--, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe, zu bezahlen.

III.römisch drei.

Die Revision ist nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.römisch eins.

Verfahren und Vorbringen

1.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 03.02.2017 wurde der Beschwerdeführer (BF) schuldig erkannt, er habe am 24.06.2015, 22.42 den nur in der Unfallversicherung zu versichernden Dienstnehmer D. E., geboren 1969, als Lenker beschäftigt, dieser habe zu diesem Zeitpunkt am Taxistandplatz F. das Taxi mit dem behördlichen Kennzeichen W-...TX gelenkt, ohne dass er vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet worden sei. Damit habe der BF § 111 iVm § 33 Abs 1 ASVG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den BF nach § 111 Abs 1 Z 1 und Abs 2 erster Strafsatz ASVG eine Geldstrafe von € 770,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 2 Stunden) verhängt und nach § 64 VStG € 77,-- als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vorgeschrieben (ON0-1). Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 03.02.2017 wurde der Beschwerdeführer (BF) schuldig erkannt, er habe am 24.06.2015, 22.42 den nur in der Unfallversicherung zu versichernden Dienstnehmer D. E., geboren 1969, als Lenker beschäftigt, dieser habe zu diesem Zeitpunkt am Taxistandplatz F. das Taxi mit dem behördlichen Kennzeichen W-...TX gelenkt, ohne dass er vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet worden sei. Damit habe der BF Paragraph 111, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, ASVG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den BF nach Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, erster Strafsatz ASVG eine Geldstrafe von € 770,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 2 Stunden) verhängt und nach Paragraph 64, VStG € 77,-- als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vorgeschrieben (ON0-1).

2.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde des BF, der im Wesentlichen vorbrachte, das Fahrzeug sei zur maßgeblichen Zeit von G. H., geboren 1965 gelenkt worden, der noch bis 23.07.2015 bei ihm gearbeitet habe und auch angemeldet gewesen sei. E. habe nie bei ihm gearbeitet. Er habe daher die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen (ON0-2).

3.

Am 30.05.2017 führte das VwG Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der BF und ein Vertreter der Finanzpolizei teilnahmen. Die ebenfalls geladene belangte Behörde hatte zuvor auf die Teilnahme verzichtet. Zwei Mitarbeiterinnen der Finanzpolizei, die an der Kontrolle am 24.06.2015 mitgewirkt hatten, wurden als Zeugen befragt

(ON10, 1; ON16; ON11; ON12). H. und E. konnten nicht geladen werden, weil keine ladungsfähige Adresse ermittelt werden konnte (ON1-2; ON1-3; ON2 und ON13; ON17-1; ON17-2). In der mündlichen Verhandlung brachte der BF insbesondere ergänzend vor: Er habe in den letzten 17 Jahren fast 1 000 Mitarbeiter beschäftigt. Dass jemand falsche Papiere benutzte, komme eigentlich nicht vor. Er betreibe sein Taxiunternehmen selbst. Er habe zwei Firmen mit insgesamt etwa ... Fahrzeugen und etwa ... Fahrern. Nach seinen Informationen hätte am 24.06.2015, 22.42 H. mit dem Taxi W-...TX fahren sollen. Seine Fahrzeuge wären bei ihm oder in Wien geparkt. Er habe ein Key-System, mit dem er die Fahrzeuge überwachen und sehen könne, welches Fahrzeug zu welcher Zeit wieviel gefahren sei, wieviel Umsatz gemacht worden sei usw. Er könne in diesem System aber nicht sehen, wer mit dem Fahrzeug gefahren sei. Außerdem habe er einen Kalender, in dem eingetragen sei, welcher Fahrer wann fahre. Der Kalender sei im Büro und in arabischer Sprache geführt. In diesem Kalender stehe, dass H. das Fahrzeug den ganzen Tag gehabt habe. Ein Fahrtenbuch für das Fahrzeug gebe es nicht. Auch die Abrechnung funktioniere über das Key-System. Er könne ausgeben lassen, wieviel Umsatz das jeweilige Fahrzeug in einer bestimmten Zeit gemacht habe. Im Key-System könne er aber nicht prüfen, welcher Fahrer diesen Umsatz gemacht habe, das ergebe sich aus seinem Kalender. Er könne nicht beherrschen, ob ein Fahrer das Taxi jemand anderem gebe. H. habe damals von ihm ein Grundgehalt und eine zusätzliche Zahlung bekommen. Die Höhe der zusätzlichen Zahlung sei davon abhängig gewesen, wieviel Umsatz er gemacht habe. Er sei sicher, dass auch bei der Kontrolle tatsächlich H. gefahren sei. Er sei zwar bei der Kontrolle nicht dabei gewesen, müsse das aber vermuten, denn H. habe er angemeldet und H. habe mit dem Fahrzeug fahren sollen. Es sei nicht möglich, anhand der in den Akten befindlichen Bilder (Ausweisfotos ON0-2 und MBA-Akt, AS9) festzustellen, dass die beiden Personen, die dort abgebildet sind nicht ein und dieselbe Person sind. Er habe H. angemeldet und ihm das Fahrzeug gegeben; jemand anderer sei damit nicht gefahren. Wenn etwas anderes passiert sein sollte, sei das hinter seinem Rücken passiert und gehe ihn nichts an. Er könne nicht überprüfen, ob einer seiner Fahrer bei der Kontrolle am 24.06.2015 dabei gewesen sei. Manchmal würden Fahrer ihm sagen, dass es eine Kontrolle gegeben habe, und ihm dann einen Zettel oder ein Formular von dieser Kontrolle geben. Für die Kontrolle am 24.06.2015 habe er keine solchen Zettel von einem seiner Fahrer bekommen. Er habe H. damals das Fahrzeug gegeben. Wenn ein Fahrer das Fahrzeug weitergeben wolle, müsse er ihn um Erlaubnis fragen. Wenn er nicht zustimme, dürfe das Fahrzeug nicht weitergegeben werden.

II.römisch zwei.

Feststellungen

4.

Der BF war am 24.06.2015 unbeschränkt haftender Gesellschafter der B. KG mit Sitz in Wien, C.-weg (FN ...; MBA-Akt, AS37), die ein Taxiunternehmen betrieb und eine Gewerbeberechtigung für das Taxi-Gewerbe (beschränkt auf ... Fahrzeuge) hatte (ON10, 3; MBA-Akt, AS17). Der BF hatte noch ein weiteres Taxiunternehmen. Insgesamt hatte der BF in seinen Unternehmen etwa ... Fahrzeuge und etwa ... Fahrer. Die Fahrzeuge parkten teilweise bei ihm, teilweise (an anderen Plätzen) in Wien (ON10, 3).

5.

Der BF überwachte seine Taxifahrzeuge mit dem „Key-System“, in dem er auch sehen konnte, welches Fahrzeug zu welcher Zeit wie viel gefahren war und wie viel Umsatz gemacht wurde. Das „Key-System“ ermöglichte aber keine Prüfung, welcher Fahrer diesen Umsatz gemacht hatte. Der BF führte in seinem Büro auch einen Dienstplan bzw Kalender in arabischer Sprache, in dem eingetragen war, welcher Fahrer wann fuhr (ON10, 3).

6.

Das Kfz mit dem behördlichen Kennzeichen W-...TX war am 24.06.2015 auf den BF zugelassen (MBA-Akt, AS7R und AS42). Jedenfalls für dieses Fahrzeug wurde kein Fahrtenbuch geführt (ON10, 3).

7.

BF war der Auffassung, er könne nicht beherrschen, ob ein Fahrer ein Taxi jemand anderem gebe (ON10, 3). Der BF war auch der Auffassung, wenn ein Fahrer eines seiner Fahrzeuge (an einen anderen Fahrer) weitergebe, passiere das hinter seinem Rücken und gehe ihn nichts an (ON10, 4).

8.

Am 24.06.2015, 22.42 Uhr wurde durch die Finanzpolizei und die Polizei eine Kontrolle am Taxistandplatz Wien, F. durchgeführt. Dabei wurde auch das auf den BF zugelassene Taxi W-...TX kontrolliert. Das Fahrzeug wurde vom österreichischen Staatsbürger Herrn D. E., geb 1969, gelenkt. Dieser arbeitete für die B. KG und erhielt seine Arbeitsanweisungen vom BF, hatte um 20.00 Uhr zu arbeiten begonnen, das Ende seiner Schicht war für 01.30 Uhr

vorgesehen. Die Tageslosung war bei dem „Chef“, nämlich dem BF, abzuliefern, der auch den Lohn von € 160,--/Monat in bar auszahlen sollte. (MBA-Akt, AS1R ff und AS6R f und AS8; ON12).

9.

Der BF machte keine Angaben zu seinem Einkommen. Er besitzt zwei Taxiunternehmen und ist für drei minderjährige Kinder sorgepflichtig (ON10, 3).

10.

Im Tatzeitpunkt lagen zum BF sieben rechtskräftige, nach wie vor nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen (ON14).

III.römisch drei.

Beweiswürdigung

11.

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln. Im Einzelnen ist festzuhalten:

12.

Die Feststellungen zu den Taxiunternehmen des BF, den vorhandenen Fahrzeugen und Fahrern sowie zum Umfang und Grenzen der Kontrolle der Fahrzeuge durch das „Key-System“ und den Dienstplan/Kalender ergeben sich aus den Angaben des BF (ON10, 3f), (hinsichtlich der B. KG) dem Firmenbuchauszug (MBA-Akt, AS37) und (hinsichtlich des Fahrzeugs W-...TX) aus der im verwaltungsbehördlichen Verfahrensakt befindlichen Dokumentation der Kontrolle vom 24.06.2015 und der Auskunft aus dem Kfz-Zentralregister (MBA-Akt, AS42).

13.

Die Feststellungen zur Auffassung des BF hinsichtlich seiner Möglichkeit und Betroffenheit im Zusammenhang mit von ihm nicht gestatteten Weitergaben seiner Fahrzeuge an andere Fahrer ergeben sich aus den Angaben des BF (ON10, 3f).

14.

Die Feststellungen zum Anlauf der Kontrolle am 24.06.2015 (Ort und Zeitpunkt der Kontrolle, Fahrzeuglenker, Arbeitgeber des Fahrzeuglenkers, Arbeitsanweisungen, Arbeitszeit, Vereinbarung zur Entlohnung und Ablieferung der Tageslosung) ergeben sich aus deren Dokumentation im verwaltungsbehördlichen Verfahrensakt (MBA-Akt, AS1R ff und AS6R f und AS8) und der Aussagen der Zeuginnen J. (ON11) und K. (ON12). Dass das Fahrzeug von E., nicht aber von H. gelenkt wurde, ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

15.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Feststellungen ohne Befragung der beiden als Lenker in Frage kommenden Personen E. und H. getroffen werden mussten. Eine Befragung durch das Gericht in der Verhandlung war nicht möglich, weil zu beiden keine ladungsfähigen Adressen ermittelt werden konnten. H. hatte bis 02.10.2010 eine Meldeadresse in Österreich (ON1-2) und war bis 23.07.2015 (beim BF) zur Sozialversicherung gemeldet (ON1-1), E. hatte bis 22.02.2016 eine Meldeadresse in Österreich (ON1-3) und war zuletzt bis 01.11.1997 bei verschiedenen Arbeitgebern – niemals beim BF – zur Sozialversicherung gemeldet (MBA-Akt, AS4f).

16.

Dem BF ist insofern zu folgen, als die in den Akten befindlichen Ausweiskopien E.s (MBA-Akt, AS9) und H.s (ON0-2) – auch wenn sie auf den ersten Blick deutliche Unterschiede der abgebildeten Personen erkennen lassen – nicht geeignet sind, um mit ausreichender Sicherheit feststellen zu können, ob es sich um verschiedene oder um die gleiche Person handelt. So geben etwa die in den Ausweisen vermerkten Zeitangaben einen Hinweis auf einen Zeitraum von zumindest 10 Jahren zwischen den beiden Fotos, außerdem verhindern Haarschnitt und Kopfposition auf dem Ausweis E.s auch einen aussagekräftigen Vergleich der Gesichtszüge und Kopfformen.

17.

Dennoch konnte die Feststellung getroffen werden, dass das Fahrzeug bei der Kontrolle von E. und nicht von H. gelenkt wurde. Beide waren im Zeitpunkt der Kontrolle österreichische Staatsbürger (ON1-1; ON1-2), sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass etwa im Hinblick auf einen unsicheren Aufenthaltsstatus ein falscher Ausweis vorgezeigt wurde. Außerdem wurde die Kontrolle des Taxistandplatzes von Polizei und Finanzpolizei gemeinsam durchgeführt (ON11; ON12, 2) und die Identitätsprüfung des angetroffenen Lenkers wurde doppelt, zunächst durch die Polizei, dann durch die Finanzpolizei durchgeführt (ON12, 2). Es ist davon auszugehen, dass eine Abweichung zwischen der angetroffenen Person und dem von dieser vorgewiesenen Ausweis bei der durchgeführten zweifachen Identitätsprüfung jedenfalls aufgefallen und gegebenenfalls dokumentiert worden wäre (ON12, 2: arg „Wenn sich bei

Identitätskontrolle irgendeine Besonderheit ergibt, halten wir das immer im Akt fest. Wenn z.B. die Polizei von uns gebeten wird, nochmals eine Identitätsprüfung zu machen, würden wir einen entsprechenden Aktenvermerk machen.“) Im Übrigen steht dieses Beweisergebnis auch in schlüssigem Zusammenhang mit den vom angetroffenen Fahrer selbst im Personenblatt eingetragenen Daten, wo der angetroffene Lenker Namen und Geburtsdatum eintrug, außerdem korrekte Angaben zur B. KG und zum BF (Arbeitsanweisungen von „A.“) sowie zu seinen Arbeitszeiten und seiner Entlohnung (MBA-Akt, AS6R). Auch E.s Auskunft, er übe diesen Beruf/diese Tätigkeit schon 20 Jahre aus (MBA-Akt, AS6R) steht in schlüssigem Zusammenhang mit seinen sozialversicherungsrechtlichen Meldungen (soweit solche vorhanden sind), war er doch jedenfalls ab 26.02.1996 – somit zu einem knappen 20 Jahre vor der Kontrolle am 24.06.2015 liegenden Zeitpunkt – bei einem Taxiunternehmen zur Sozialversicherung angemeldet (MBA-Akt, AS4R). Zu H. liegt hingegen nur eine sozialversicherungsrechtliche Anmeldung beim BF von 04.02.2011 bis 23.07.2015 vor.

18.

Die Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des BF (Sorgepflicht für drei minderjährige Kinder; Besitzer zweier Taxiunternehmen) ergeben sich aus den diesbezüglichen Angaben des BF in der Verhandlung (ON10, 3) und (hinsichtlich der B. KG) dem Firmenbuch (MBA-Akt, AS37).

19.

Die Feststellungen zu den Vormerkungen des BF ergeben sich aus vom Gericht durchgeführten Abfragen (ON14; ON15; MBA-Akt, AS19).

IV.römisch vier.

Rechtliche Beurteilung

20.

Die maßgeblichen Bestimmungen des ASVG lauten in der jeweils anzuwendenden Fassung (auszugsweise):

§ 5. (1) Von der Vollversicherung nach § 4 sind - unbeschadet einer nach § 7 oder nach § 8 eintretenden Teilversicherung - ausgenommen: Paragraph 5, (1) Von der Vollversicherung nach Paragraph 4, sind - unbeschadet einer nach Paragraph 7, oder nach Paragraph 8, eintretenden Teilversicherung - ausgenommen:

[...]

2. Dienstnehmer und ihnen gemäß § 4 Abs. 4 gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie die im § 4 Abs. 1 Z 6 genannten Personen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Abs. 2 nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen); 2. Dienstnehmer und ihnen gemäß Paragraph 4, Absatz 4, gleichgestellte Personen, ferner Heimarbeiter und ihnen gleichgestellte Personen sowie die im Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 6, genannten Personen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Absatz 2, nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen);

[...]

(2) Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn es

1. für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist und für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 31,17 €, insgesamt jedoch von höchstens 405,98 € gebührt oder

2. für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 405,98 € gebührt.

[...]

§ 7. Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im § 4 genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert): Paragraph 7, Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind von den im Paragraph 4, genannten Personen auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

[...]

3. in der Unfallversicherung hinsichtlich der nachstehend bezeichneten Tätigkeiten (Beschäftigungsverhältnisse):

a) die im § 5 Abs. 1 Z 2 von der Vollversicherung ausgenommenen Beschäftigten a) die im Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, von der Vollversicherung ausgenommenen Beschäftigten;

[...]

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Paragraph 33, (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

[...]

(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind. (2) Absatz eins, gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

[...]

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen. Paragraph 35, (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

(3) Der Dienstgeber kann die Erfüllung der ihm nach den §§ 33 und 34 obliegenden Pflichten auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekanntzugeben. (3) Der Dienstgeber kann die Erfüllung der ihm nach den Paragraphen 33 und 34 obliegenden Pflichten auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind unter deren Mitfertigung dem zuständigen Versicherungsträger bekanntzugeben.

[...]

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes Paragraph 111, (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach Paragraph 36, meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach Paragraph 35, Absatz 3, entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1.

Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder

[...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz eins, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,

- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind. sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der Paragraphen 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Absatz eins, die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

21.

Die maßgeblichen Bestimmungen des VStG lauten (auszugsweise):

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Paragraph 5, (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

[...]

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Paragraph 9, (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Absatz 2,) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

[...]

§ 16. (1) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Paragraph 16, (1) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. (2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf Paragraph 12, nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

[...]

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Paragraph 19, (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht

kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.⁽²⁾ Im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden. Paragraph 20, Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

[...]

§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten Paragraph 44 a, Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1.
die als erwiesen angenommene Tat;
2.
die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3.
die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4.
den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5.
im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Paragraph 45, (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

[...]

4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;

[...]

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Ziffer 4, unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

22.

Nach § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Nach Paragraph 50, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

23.

Daraus ergibt sich für den festgestellten Sachverhalt:

24.

E.s Tätigkeit zum Zeitpunkt der Kontrolle am 24.06.2015 (Lenken des auf den BF zugelassenen Taxifahrzeugs mit der Verpflichtung, die erzielte Tageslosung beim BF abzuliefern, gegen ein monatliches Entgelt vom BF bzw der B. KG, wobei der BF Arbeitsanweisungen gab und insbesondere den Dienstplan erstellte und mit dem Taxifahrzeug das wesentliche Betriebsmittel beistellte) ist unzweifelhaft als unselbständige Tätigkeit im Taxibetrieb der B. KG zu betrachten. Aus der Höhe des vereinbarten monatlichen Entgelts (€ 160,--) ergibt sich, dass eine geringfügige Beschäftigung vorlag (§ 5 Abs 2 ASVG) und eine Teilversicherung in der Unfallversicherung vorlag (§ 7 Z 3 lit a ASVG; § 5 Abs 1 Z 2 ASVG). Dementsprechend wäre E. vor dessen Arbeitsantritt am 24.06.2015, 20.00 Uhr vom Dienstgeber beim Krankenversicherungsträger anzumelden gewesen (§ 33 Abs 1 und Abs 2 ASVG). Dienstgeber und damit zur Durchführung der Anmeldung verpflichtet war die B. KG, weil der Betrieb, in dem E. beschäftigt war, auf deren Rechnung geführt wurde (§ 35 Abs 1 ASVG). Bei der B. KG war der BF als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) iSd § 9 Abs 1 VStG nach außen zur Vertretung berufen und damit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die KG strafrechtlich verantwortlich (vgl VwGH 22.03.2012, 2012/07/0018 mwN; dass die Verpflichtung nach § 35 Abs 3 ASVG übertragen worden war, kam nicht hervor).E.s Tätigkeit zum Zeitpunkt der Kontrolle am 24.06.2015 (Lenken des auf den BF zugelassenen Taxifahrzeugs mit der Verpflichtung, die erzielte Tageslosung beim BF abzuliefern, gegen ein monatliches Entgelt vom BF bzw der B. KG, wobei der BF Arbeitsanweisungen gab und insbesondere den Dienstplan erstellte und mit dem Taxifahrzeug das wesentliche Betriebsmittel beistellte) ist unzweifelhaft als unselbständige Tätigkeit im Taxibetrieb der B. KG zu betrachten. Aus der Höhe des vereinbarten monatlichen Entgelts (€ 160,--) ergibt sich, dass eine geringfügige Beschäftigung vorlag (Paragraph 5, Absatz 2, ASVG) und eine Teilversicherung in der Unfallversicherung vorlag (Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, ASVG; Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG). Dementsprechend wäre E. vor dessen Arbeitsantritt am 24.06.2015, 20.00 Uhr vom Dienstgeber beim Krankenversicherungsträger anzumelden gewesen (Paragraph 33, Absatz eins und Absatz 2, ASVG). Dienstgeber und damit zur Durchführung der Anmeldung verpflichtet war die B. KG, weil der Betrieb, in dem E. beschäftigt war, auf deren Rechnung geführt wurde (Paragraph 35, Absatz eins, ASVG). Bei der B. KG war der BF als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) iSd Paragraph 9, Absatz eins, VStG nach außen zur Vertretung berufen und damit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die KG strafrechtlich verantwortlich vergleiche VwGH 22.03.2012, 2012/07/0018 mwN; dass die Verpflichtung nach Paragraph 35, Absatz 3, ASVG übertragen worden war, kam nicht hervor).

25.

Weil der BF E. vor dessen Arbeitsantritt am 24.06.2015, 20.00 Uhr nicht angemeldet hatte, hat der den objektiven Tatbestand des § 111 Abs 1 Z 1 ASVG iVm § 33 Abs 1 und Abs 2 ASVG iZm § 9 Abs 1 VStG erfüllt. Weil der BF E. vor dessen Arbeitsantritt am 24.06.2015, 20.00 Uhr nicht angemeldet hatte, hat der den objektiven Tatbestand des Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins und Absatz 2, ASVG iZm Paragraph 9, Absatz eins, VStG erfüllt.

26.

Auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt, denn:

27.

Im Zusammenhang mit Ungehorsamsdelikten iSd § 5 Abs 1 VStG, bei denen gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) besteht, ist es Sache des Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden traf und initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Den Beschuldigten trifft (nur) dann kein Verschulden, wenn nicht erkennbar ist, welche "tauglichen und zumutbaren" Maßnahmen er zur Verhinderung der entsprechenden Verwaltungsübertretung hätte treffen sollen (VwGH 11.01.2018, Ra 2017/11/0152 mwN)Im Zusammenhang mit Ungehorsamsdelikten iSd Paragraph 5, Absatz eins, VStG, bei denen gemäß Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) besteht, ist es Sache des Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden traf und initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Den Beschuldigten trifft (nur) dann kein Verschulden, wenn nicht erkennbar ist, welche "tauglichen und zumutbaren" Maßnahmen er zur Verhinderung der entsprechenden Verwaltungsübertretung hätte treffen sollen (VwGH 11.01.2018, Ra 2017/11/0152 mwN)

28.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des VwGH, dass der Dienstgeber, will er das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses durch die Aufnahme einer Beschäftigung ohne seine Zustimmung bzw ohne die

erforderliche Anmeldung zur Sozialversicherung verhindern, ein wirksames Kontrollsystem errichten bzw entsprechende Weisungen erteilen und deren Befolgung sicherstellen muss. Damit wird keine lückenlose Kontrolle verlangt; eine solche ist insbesondere dann nicht möglich, wenn die Arbeit disloziert außerhalb einer Betriebsstätte aufgenommen wird. Dies enthebt den Dienstgeber aber nicht von seiner Verpflichtung, alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Arbeitsaufnahme gegen seinen Willen zu verhindern (VwGH 26.01.2015, Ra 2014/08/0065; VwGH 27.06.2016, Ra 2015/08/0184; VwGH 13.03.2017, Ra 2017/08/0014; mwN).

29.

Aus der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich: Anforderungen an das nach der Rechtsprechung des VwGH einzurichtende Kontrollsystem dürfen insbesondere dann nicht überspannt werden, wenn – wie im gegebenen Fall bei einem Taxiunternehmen – die Arbeit disloziert außerhalb einer Betriebsstätte aufgenommen wird. Das war im Unternehmen des BF offensichtlich zumindest teilweise der Fall, denn seine Fahrzeuge parkten teilweise bei ihm und teilweise (an anderen Plätzen) in Wien (ON10, 3). Doch auch bei dislozierter Arbeitsleistung wäre der BF verpflichtet gewesen, alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Arbeitsaufnahme gegen seinen Willen zu verhindern (VwGH 26.01.2015, Ra 2014/08/0065; VwGH 27.06.2016, Ra 2015/08/0184), und hätte sich zu diesem Zweck nicht nur auf eine allenfalls erteilte Weisung, ein Fahrzeug dürfe nur mit seiner vorherigen Zustimmung weitergegeben werden (ON10, 5), beschränken dürfen, sondern deren Einhaltung auch durch Androhung entsprechender Sanktionen und weitere geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen. So wäre etwa die Verpflichtung der Fahrer zur Aufzeichnung ihrer Fahrten in einem Fahrtenbuch eine geeignete und auch zumutbare Maßnahme gewesen, die keineswegs eine (in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ausdrücklich nicht geforderte) lückenlose Kontrolle bedeutet hätte. Das Kontrollsystem des BF beschränkte sich aber auf die von den Fahrzeugen durchgeführten Fahrten und erzielten Umsätze im „Key-System“ und die vom BF vorgenommene Einteilung der Fahrer im von ihm geführten Dienstplan/Kalender (ON10, 3). Der BF hat somit davon abgesehen geeignete und zumutbare Maßnahmen zu treffen, die es erlaubt hätten nachzuvollziehen, welche Fahrer ein Fahrzeug lenkte. Dieses Absehen von geeigneten und zumutbaren Maßnahmen entsprach im Übrigen auch seiner Auffassung, es gehe ihn nichts an, wenn ein Fahrzeug ohne seine Erlaubnis weitergegeben werde (ON10, 4). Dass er Maßnahmen getroffen hatte, die es ihm ermöglicht hätten nachzuvollziehen, welcher Fahrer mit seinem Fahrzeug gefahren war, behauptete der BF nicht einmal. Der BF hat somit nicht dargelegt, dass er alle möglichen und zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat, um ein wirksames Kontrollsystem. Daher trifft ihn an der Übertretung ein Verschulden und auch der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

30.

Zur Bemessung der Strafe wurde erwogen:

31.

Weil der BF im Tatzeitpunkt keine rechtskräftige einschlägige Vormerkung aufwies, kommt der erste Strafsatz des § 111 Abs 2 ASVG mit einem Strafraum von € 730,-- bis € 2 180,-- zur Anwendung. Die weiteren Voraussetzungen des § 111 Abs 2 letzter Satz ASVG für die Herabsetzung der Strafe unter die vorgesehene Mindestgrenze waren jedoch nicht erfüllt, weil nicht erkennbar war, dass der BF sich um die Einrichtung eines geeigneten Kontrollsystems wenigstens bemüht hätte, sondern er sich auf den Standpunkt zurückzog, eine von ihm nicht erlaubte Weitergabe des Fahrzeugs an einen anderen Fahrer gehe ihn nichts an und sein Verschulden somit nicht als geringfügig betrachtet werden kann. Weil der BF im Tatzeitpunkt keine rechtskräftige einschlägige Vormerkung aufwies, kommt der erste Strafsatz des Paragraph 111, Absatz 2, ASVG mit einem Strafraum von € 730,-- bis € 2 180,-- zur Anwendung. Die weiteren Voraussetzungen des Paragraph 111, Absatz 2, letzter Satz ASVG für die Herabsetzung der Strafe unter die vorgesehene Mindestgrenze waren jedoch nicht erfüllt, weil nicht erkennbar war, dass der BF sich um die Einrichtung eines geeigneten Kontrollsystems wenigstens bemüht hätte, sondern er sich auf den Standpunkt zurückzog, eine von ihm nicht erlaubte Weitergabe des Fahrzeugs an einen anderen Fahrer gehe ihn nichts an und sein Verschulden somit nicht als geringfügig betrachtet werden kann.

32.

Aus diesem Grund kam auch ein Vorgehen nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG (Ermahnung) nicht in Betracht. Denn die dafür erforderliche Geringfügigkeit des Verschuldens liegt nur vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049; VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229 zur Vorgängerbestimmung § 21 Abs 1 VStG). Aus den eben genannten Gründen kann das Verschulden des BF nach diesem Maßstab gerade nicht als geringfügig betrachtet

werden. Aus diesem Grund kam auch ein Vorgehen nach Paragraph 45, Absatz eins, letzter Satz VStG (Ermahnung) nicht in Betracht. Denn die dafür erforderliche Geringfügigkeit des Verschuldens liegt nur vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049; VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229 zur Vorgängerbestimmung Paragraph 21, Absatz eins, VStG). Aus den eben genannten Gründen kann das Verschulden des BF nach diesem Maßstab gerade nicht als geringfügig betrachtet werden.

33.

Mildernd war der kurze angelastete Tatzeitraum zu berücksichtigen, die im angefochtenen Straferkenntnis angenommene Unbescholtenheit lag jedoch tatsächlich nicht vor (ON14; zB VwGH 14.11.2001, 2001/03/0218). Erschwerungsgründe kamen nicht hervor. Die Tatsache, das bloß eine geringfügige Beschäftigung E.s festgestellt wurde, mindert den objektiven Unrechtsgehalt der Tat.

34.

Für die Gebrauchnahme der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 VStG kommt es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen an, vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach (VwGH 27.02.1992, 92/02/0095; VwGH 29.07.2015, Ra 2015/07/0096). Im Hinblick auf Zahl und Gewicht der gegebenen Milderungs- und Erschwerungsgründe kann ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe nicht festgestellt werden. Für die Gebrauchnahme der außerordentlichen Strafmilderung nach Paragraph 20, VStG kommt es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen an, vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach (VwGH 27.02.1992, 92/02/0095; VwGH 29.07.2015, Ra 2015/07/0096). Im Hinblick auf Zahl und Gewicht der gegebenen Milderungs- und Erschwerungsgründe kann ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe nicht festgestellt werden.

35.

Unter Bedachtnahme auf den anzuwendenden Strafrahmen und die erwähnten Strafzumessungsgründe sowie im Hinblick auf den Verschuldensgrad (sich aus dem Fehlen eines geeigneten Kontrollsystem ergebende Fahrlässigkeit; kein Vorsatz) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des BF, die insbesondere durch die Sorgspflicht für drei minderjährige Kinder gekennzeichnet ist, erscheint die von der Behörde verhängte Strafe, die sich im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, tat- und schuldangemessen und keineswegs zu hoch. Eine Herabsetzung kam schon im Hinblick auf die Begehung der Tat im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes und spezialpräventive Überlegungen, deren Berücksichtigung im konkreten Fall erforderlich schien, weil der BF noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Auffassung war, die von ihm nicht erlaubte Weitergabe seines Fahrzeugs an einen anderen Fahrer gehe ihn nichts an, nicht in Betracht. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist auch im Hinblick auf die verhängte Geldstrafe verhältnismäßig.

36.

Zu den in Spruchpunkt I. vorgenommenen Präzisierungen ist festzuhalten: Zu den in Spruchpunkt römisch eins. vorgenommenen Präzisierungen ist festzuhalten:

37.

Wird ein Täter als verantwortliches Organ einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit iSd § 9 Abs 1 VStG bestraft, so erfordert § 44a lit a VStG, dass im Spruch des Straferkenntnisses die Art der Organfunktion, derzufolge der Täter zur Vertretung nach außen berufen ist, eindeutig angeführt wird. Bei einer KG ist der Komplementär nach außen zur Vertretung berufen (VwGH 27.09.1988, 88/08/0054; VwGH 22.03.2012, 2012/07/0018 mwN). Wird ein Täter als verantwortliches Organ einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit iSd Paragraph 9, Absatz eins, VStG bestraft, so erfordert Paragraph 44 a, Litera a, VStG, dass im Spruch des Straferkenntnisses die Art der Organfunktion, derzufolge der Täter zur Vertretung nach außen berufen ist, eindeutig angeführt wird. Bei einer KG ist der Komplementär nach außen zur Vertretung berufen (VwGH 27.09.1988, 88/08/0054; VwGH 22.03.2012, 2012/07/0018 mwN).

38.

Auch die Berufungsbehörde ist noch berechtigt, in der Tatumschreibung klarzustellen, dass der bestrafte Vertreter die Tat in einer bestimmten Funktion für eine bestimmte Gesellschaft gesetzt hat (vgl VwGH 29.05.2006, 2005/09/0066 mwN). Die nach § 32 Abs 2 VStG erforderliche Verfolgungshandlung ist nur dann im Sinne einer Unterbrechung der Verjährungsfrist ausreichend, wenn dem Beschuldigten das vorgeworfene Verhalten hinsichtlich aller maßgeblichen Tatbestandselemente vorgehalten wird, es kommt aber in diesem Stadium des Verfahrens auf eine (zutreffende)

rechtliche Qualifikation des Verhaltens im Zusammenhang mit der Verfolgungshandlung (noch) nicht an; die Verfolgungshandlung bezieht sich nur auf die Tat selbst, nicht auf deren rechtliche Wertung. In diesem Sinne ist es auch ohne Belang, ob der Beschuldigte die Tat in eigener Verantwortung oder als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer Gesellschaft oder als verantwortlicher Beauftragter zu verantworten hat, weil diese Fragen nicht Tatbestandselement der ihm zur Last gelegten Übertretung, sondern ein die Frage der Verantwortlichkeit der von Anfang an als beschuldigt angesprochenen Person betreffendes Merkmal ist, das aber auf die Vollständigkeit der Verfolgungshandlung iSd § 32 VStG ohne Einfluss ist. Es ist daher nicht als rechtswidrig anzusehen und das Vorliegen der Verjährung zu verneinen, wenn dem Beschuldigten erstmals im Berufungsbescheid, und zwar nach Ablauf der Frist des § 31 Abs. 2 VStG vorgeworfen wird, die Übertretung in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher nach § 9 VStG begangen zu haben. [...] Eine Auswechslung oder Überschreitung der "Sache" [findet dadurch] nicht statt (vgl. VwGH 14.10.2016, Ra 2016/09/0093 mwN; VwGH 29.05.2006, 2005/09/0066 mwN). Auch im konkreten Fall wurden von Beginn des Strafverfahrens an stets Ermittlungen gegen den Beschuldigten geführt; die Tatvorwürfe waren ausreichend konkret, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, sich gegen diese zu verteidigen und ihn vor der Gefahr einer Doppelbestrafung zu schützen. Eine Verjährung ist daher nicht eingetreten, die rechtliche Wertung, dass der BF die Tat als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer Gesellschaft (der B. KG) zu verantworten hat, konnte somit durch die in Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses vorgenommene Präzisierung abgebildet werden. Die Einbeziehung des § 33 Abs 2 ASVG in die übertretenen Rechtsvorschriften ergibt sich aus der bloß geringfügigen Beschäftigung E.s und der diesbezüglichen Rsp des VwGH (VwGH 16.02.2011, 2010/08/0153; VwGH 25.05.2011, 2011/08/0045). Die Strafnorm war ebenfalls zu präzisieren. Auch die Berufungsbehörde ist noch berechtigt, in der Tatumschreibung klarzustellen, dass der bestrafte Vertreter die Tat in einer bestimmten Funktion für eine bestimmte Gesellschaft gesetzt hat (vergleiche VwGH 29.05.2006, 2005/09/0066 mwN). Die nach Paragraph 32, Absatz 2, VStG erforderliche Verfolgungshandlung ist nur dann im Sinne einer Unterbrechung der Verjährungsfrist ausreichend, wenn dem Beschuldigten das vorgeworfene Verhalten hinsichtlich aller maßgeblichen Tatbestandselemente vorgehalten wird, es kommt aber in diesem Stadium des Verfahrens auf eine (zutreffende) rechtliche Qualifikation des Verhaltens im Zusammenhang mit der Verfolgungshandlung (noch) nicht an; die Verfolgungshandlung bezieht sich nur auf die Tat selbst, nicht auf deren rechtliche Wertung. In diesem Sinne ist es auch ohne Belang, ob der Beschuldigte die Tat in eigener Verantwortung oder als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer Gesellschaft oder als verantwortlicher Beauftragter zu verantworten hat, weil diese Fragen nicht Tatbestandselement der ihm zur Last gelegten Übertretung, sondern ein die Frage der Verantwortlichkeit der von Anfang an als beschuldigt angesprochenen Person betreffendes Merkmal ist, das aber auf die Vollständigkeit der Verfolgungshandlung iSd Paragraph 32, VStG ohne Einfluss ist. Es ist daher nicht als rechtswidrig anzusehen und das Vorliegen der Verjährung zu verneinen, wenn dem Beschuldigten erstmals im Berufungsbescheid, und zwar nach Ablauf der Frist des Paragraph 31, Absatz 2, VStG vorgeworfen wird, die Übertretung in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher nach Paragraph 9, VStG begangen zu haben. [...] Eine Auswechslung oder Überschreitung der "Sache" [findet dadurch] nicht statt (vergleiche VwGH 14.10.2016, Ra 2016/09/0093 mwN; VwGH 29.05.2006, 2005/09/0066 mwN). Auch im konkreten Fall wurden von Beginn des Strafverfahrens an stets Ermittlungen gegen den Beschuldigten geführt; die Tatvorwürfe waren ausreichend konkret, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, sich gegen diese zu verteidigen und ihn vor der Gefahr einer Doppelbestrafung zu schützen. Eine Verjährung ist daher nicht eingetreten, die rechtliche Wertung, dass der BF die Tat als zur Vertretung nach außen berufenes Organ einer Gesellschaft (der B. KG) zu verantworten hat, konnte somit durch die in Spruchpunkt römisch eins. dieses Erkenntnisses vorgenommene Präzisierung abgebildet werden. Die Einbeziehung des Paragraph 33, Absatz 2, ASVG in die übertretenen Rechtsvorschriften ergibt sich aus der bloß geringfügigen Beschäftigung E.s und der diesbezüglichen Rsp des VwGH (VwGH 16.02.2011, 2010/08/0153; VwGH 25.05.2011, 2011/08/0045). Die Strafnorm war ebenfalls zu präzisieren.

39.

Nach § 64 Abs 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach § 64 Abs 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10,-- zu bemessen. Dementsprechend hat die belangte Behörde auch den Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens mit € 77,-- korrekt bemessen. Nach Paragraph 64, Absatz eins, VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Nach Paragraph 64, Absatz 2, VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10,-- zu bemessen. Dementsprechend hat die belangte Behörde auch den Beitrag zu

den Kosten des Strafverfahrens mit € 77,-- korrekt bemessen.

40.

Nach § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Straferkenntnis bestätigt wird, einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens von 20 % der verhängten Strafe aufzuerlegen. Auf diese Bestimmung stützt sich Spruchpunkt II. Nach Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Straferkenntnis bestätigt wird, einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens von 20 % der verhängten Strafe aufzuerlegen. Auf diese Bestimmung stützt sich Spruchpunkt römisch zwei.

41.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab (vgl angeführte Rsp), es ist nicht erkennbar, dass die vorliegende Rsp uneinheitlich wäre. Mit der Frage der Anwendung des § 20 VStG bzw des § 111 Abs 2 letzter Satz ASVG wird keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen, sondern nur die Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfragen; der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu (VwGH 29.07.2015, Ra 2015/07/0096). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Wesentlich waren auch Fragen der Beweiswürdigung; zu deren Überprüfung ist der VwGH jedoch im Allgemeinen nicht berufen (VwGH 24.03.2014, Ro 2014/01/0011). Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab (vergleiche angeführte Rsp), es ist nicht erkennbar, dass die vorliegende Rsp uneinheitlich wäre. Mit der Frage der Anwendung des Paragraph 20, VStG bzw des Paragraph 111, Absatz 2, letzter Satz ASVG wird keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen, sondern nur die Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfragen; der Frage, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles auch eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätten, kommt in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zu (VwGH 29.07.2015, Ra 2015/07/0096). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Wesentlich waren auch Fragen der Beweiswürdigung; zu deren Überprüfung ist der VwGH jedoch im Allgemeinen nicht berufen (VwGH 24.03.2014, Ro 2014/01/0011).

Schlagworte

Geringfügige Beschäftigung; Teilversicherung in der Unfallversicherung; Pflichtversicherung; Anmeldung; Verschulden; Kontrollsystem; verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit; Tatanlastung; Konkretisierung des Spruchs

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.041.066.2813.2017

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at